

175

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 197/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Mirla S. [REDACTED],
Altestraße 3, J[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Altestraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Februar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der erhobenen Beweise. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RM 1979, 235 ab. Denn der Berufungsrichter stellt sachverständig beraten fest, daß sich das als verfolgungsbedingt anerkannte psychische Leiden der Klägerin (chronisch-reaktive Psychose) seit der Erstentscheidung nicht verschlimmert hat und daß die psychiatrisch begründbare Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund dieser Störung nach wie vor 15 % beträgt. Diese bei der Klägerin in den letzten Jahren hinzugesetzten Beschwerden beruhen ausschließlich auf den lebensalterlich gebundenen Einengungen der

175

- 3 -

psychischen Verarbeitung und seien weder Ausfluß noch Teil der anerkannten Psychoneurose. Damit hält sich das Berufungsurteil im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RnW 1973, 254 und ständig).

Fuchs

Zorn

